

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Freisportanlagen "BÜHL" und "SPITZWIESEN"

Der Gemeinderat hat am 30. Juni 1993 die folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Gemeinde Rutesheim stellt die in ihrem Eigentum stehenden Freisportanlagen BÜHL (Stadion, Tennenspielfeld, Jugendspielfeld, Kleinspielfeld, Anlagen für Leichtathletik) und SPITZWIESEN (Rasenspielfeld) nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung für den

Schulsport und den Vereinssport

zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Anlage besteht nicht.

I.

Benutzungsordnung

§ 1

Verwaltung, Vergabe und Betreuung der Anlage

1. Die Verwaltung der Anlage liegt bei der Kämmerei (Liegenschaftsamt), dazu gehört insbesondere
 - a) die Zuteilung von Trainingszeiten
 - b) die Vergabe zur Durchführung der Spiele und Wettkämpfe im Rahmen des vom jeweils zuständigen Verband aufgestellten Terminplans
 - c) die Vergabe zur Durchführung von Freundschaftsspielen und von nicht verbandsmäßig angesetzten Wettkämpfen. Näheres, insbesondere über das Verfahren der Antragstellung und der Vergabe, wird durch Einzelanweisung des Bürgermeisters geregelt.
2. Die Betreuung der Anlage liegt beim Ortsbauamt, sie umfaßt insbesondere Erhaltungs-, Instandsetzungs-, Erweiterungs- und Pflegemaßnahmen. Die laufende Pflege der Anlage wird vom Bauhof und einem Platzwart vorgenommen. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Platzwarts werden in einer besonderen Dienstanweisung geregelt.

§ 2

Benützung beim Training

1. Die Sportanlagen im Sportgelände Bühl und Spitzwiesen stehen während des Schulunterrichts vorrangig dem Schulsport und in den Abendstunden vorrangig dem Vereinssport, derzeit in erster Linie der Sport- und Kulturvereinigung Rutesheim e.V. zur Verfügung.
2. Die den einzelnen Vereinen und deren Abteilungen zur Verfügung stehenden Trainingszeiten werden von der Kämmerei im Benehmen mit den Vereinen festgelegt. Diese Zeiten sind für die Vereine bindend.
3. Soweit genehmigte Veranstaltungen in die Trainingszeiten der einzelnen Vereine oder Abteilungen fallen, hat die Veranstaltung jeweils Vorrang. Die Trainingsgruppen werden in diesem Fall rechtzeitig vom Platzwart verständigt.
4. Beim Training darf das Stadion grundsätzlich nicht benutzt werden. Begründete Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, wenn dabei der Rasen nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung hierüber trifft der Platzwart.
5. Das Rasenspielfeld Spitzwiesen darf grundsätzlich auch zu Trainingszwecken genutzt werden, sofern keine Schäden zu erwarten sind. Umfang und Bedingungen werden in einer Nutzungserlaubnis festgelegt.
6. Das Jugendspielfeld steht in erster Linie dem Spiel- und Trainingsbetrieb von Jugendmannschaften zur Verfügung.
7. Alle mit Kunststoff belegten Flächen dürfen nur mit Turn- oder Rennschuhen mit Spikes bis zu 5 mm Länge benützt werden.
8. Sofern Sportgeräte aus dem Bestand der Gemeinde benötigt werden, sind diese vom zuständigen Übungsleiter oder von dessen Beauftragten beim Platzwart abzuholen und nach Beendigung des Trainings wieder zurückzugeben. Für Beschädigungen haftet der Benutzer, er hat gegebenenfalls der Gemeinde die Reparaturkosten oder die Kosten der Wiederbeschaffung zu erstatten.
9. Sämtliche Wettkampfanlagen sind nach dem Training in einem wettkampffähigen Zustand zu verlassen. Verunreinigungen und Beschädigungen sind zu vermeiden.

§ 3

Benützung bei Sportveranstaltungen

1. Sportveranstaltungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle Veranstaltungen, die kein Training darstellen, gleichgültig, ob sie verbandsmäßig oder vereinsmäßig angesetzt sind.
2. Für verbandsmäßig angesetzte Veranstaltungen stehen die Sportplätze im Sportgelände Bühl und Spitzwiesen vorrangig den sporttreibenden Abteilungen der Sport- und Kulturvereinigung Rutesheim zur Verfügung, diese Veranstaltungen gelten mit der Anerkennung der Terminpläne durch die Gemeinde Rutesheim als genehmigt. Ansonsten können

die Plätze auch anderen Rutesheimer sporttreibenden Vereinen zur Verfügung gestellt werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.

3. Für alle nicht verbandsmäßig angesetzten Veranstaltungen ist rechtzeitig die Genehmigung der Gemeinde Rutesheim einzuholen. Aus dem schriftlichen Antrag muß insbesondere Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung hervorgehen.
4. Die Sportanlagen dürfen nur für den genehmigten Zweck benützt werden. Der Veranstalter ist weder befugt noch berechtigt, die Anlagen für einen anderen oder zusätzlichen Zweck zu benützen bzw. sie Dritten zu überlassen.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, das notwendige Personal, insbesondere für den Ordnungs- und Einlaßdienst selbst zu stellen. Der Veranstalter hat nach der Veranstaltung die benutzten Anlagen zu reinigen.
6. Laufstrecken- und Spielfeldmarkierungen sind vom Veranstalter anzubringen, ebenso das Aufstellen der Sportgeräte und deren Transport von und zum Geräteraum.
7. Die Benutzer sind verpflichtet, alle Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Die Anweisungen des Platzwarts sind zu beachten. Soweit Sport- oder sonstige Geräte aus dem Bestand der Gemeinde benötigt werden, gilt das in § 2. Nr. 6 gesagte.
8. Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nicht innerhalb der Sportanlagen abgestellt werden. Eingänge und Einfahrten müssen stets freigehalten werden. Das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen ist nicht gestattet.
9. Alle aus Anlaß der Sportplatzbenutzung entstandenen Schäden sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.
10. Für Veranstaltungen, die keine Sportveranstaltungen sind, wird die Sportanlage nicht zur Verfügung gestellt. Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Gewährleistung und Haftung

Die Benützung der Sportanlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benützers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.

Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, welche durch die Benützung der Anlagen entstehen, egal ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.

Er haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die aus Anlaß der Überlassung der Sportanlagen gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten, einschließlich etwaiger Prozeßkosten.

Für abhandengekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde ebenfalls keinerlei Haftung.

§ 5 Bauliche Änderungen

Änderungen in und an Anlagen, wie besondere Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Anbringen von Werbeanlagen (auch Bandenwerbung), Tafeln, Masten, ferner Ausgrabungen, Aufbauten, Verschläge oder dergleichen, dürfen ohne Genehmigung des Bauamtes nicht vorgenommen werden.

Auf Verlangen des Bauamtes sind etwa vorgenommene Änderungen sofort und ohne jeden Ersatzanspruch auf Kosten des Benützers unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Die Gemeinde ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Benützers wieder herstellen zu lassen.

§ 6 Verkaufsstände

Die Aufstellung von Verkaufsständen in und außerhalb der Sportanlagen und der Verkauf von Waren aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

§ 7 Hausrecht der Gemeinde

Der Platzwart ist der Gemeinde gegenüber verantwortlich, daß die Sportanlagen nicht mehr als der Witterung und der Veranstaltung angemessen, beansprucht werden. Er hat unter Mitwirkung einer vom Veranstalter bevollmächtigten Person zu entscheiden, ob ein Spielfeld freigegeben werden kann oder nicht. Diese Entscheidung muß spätestens 2 Stunden vor Spielbeginn getroffen werden. Das der Gemeinde zustehende Hausrecht wird auf den Platzwart und seinen Vertreter übertragen.

Den Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zu den Sportanlagen jederzeit und unentgeltlich zu gestatten.

§ 8 Widerruf einer Zusage

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die erteilte Benützungszusage zu widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Sportanlagen nicht überlassen worden wären.

II. Gebührenordnung

§ 9 Benutzungsgebühren

Für die Benützung der Sportanlagen Bühl zu sportlichen Veranstaltungen (§ 3) werden folgende Gebühren, als teilweiser Kostenersatz für die von der Gemeinde gemäß § 1 durchzuführenden Maßnahmen erhoben:

1. Für Einzelveranstaltungen 10 % der Bruttoeinnahmen, jedoch mindestens 100.- DM.
2. Für Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird
 - 100.-- DM für das Stadion mit leichtathletischen Anlagen
 - 80.-- DM für das Rasenspielfeld Spitzwiesen
 - 80.-- DM für das Tennenspielfeld
 - 30.-- DM für das Allwetter-Kleinspielfeld
 - 30.-- DM für die leichtathletischen Anlagen ohne Rasenspielfeld.
 - 30.-- DM für das Jugendspielfeld
3. Für die Benützung des Flutlichts sind die tatsächlichen Stromkosten zu bezahlen.
4. Die Sport- und Kulturvereinigung Rutesheim bezahlt anstelle des teilweisen Kostenersatzes lt. Ziff. 1 und 2 einen jährlichen Pauschalbetrag von 6.000.-- DM. Dieser wird jeweils zum 30.6. und 30.12. eines jeden Jahres zur Hälfte fällig.
5. Für mehrtägige Veranstaltungen und für Großveranstaltungen können in einer besonderen Vereinbarung, die der Zustimmung des Verwaltungsausschusses bedarf, abweichende Gebührenregelungen festgelegt werden.
6. Die Sportanlagen - mit Ausnahme der Flutlichtanlage - werden den hiesigen Vereinen und vereinsmäßig organisierten Gruppen für Trainingszwecke kostenlos zur Verfügung gestellt.

Auswärtige Vereine und vereinsmäßig organisierte Gruppen, denen die Sportanlage für Trainingszwecke überlassen wird, haben die Hälfte der in § 9 Nr. 2 festgesetzten Gebühren und, soweit die Flutlichtanlage benutzt wird, auch die Gebühr nach § 9 Nr. 3 zu bezahlen. In besonders gelagerten Fällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Benützungs- und Gebührenordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:
Die Benützungs- und Gebührenordnung für die Freisportanlagen "Bühl" vom 10. Juli 1986.
Benützungsordnung für den Bolzplatz "Bühl" vom 27. April 1987.